

II-10065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/2-3/90

1010 Wien, den 13. FEB. 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~NEUE~~ TEL NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
-
Klappe - Durchwahl

4712 IAB

1990 -02- 13

zu 4742 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pable, Probst
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales be-
treffend Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Bezug
einer Invaliditätspension, Nr. 4742/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Nach den Bestimmungen des § 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG) BGBl.Nr. 609, ist die Arbeitsfähigkeit eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Gemäß § 8 ALVG ist arbeitsfähig, wer nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 bzw. 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.

Personen, die arbeitsunfähig im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und eine entsprechende Pensionsleistung erhalten, gebührt daher kein Arbeitslosengeld.

Das widerspricht nicht dem Versicherungsgrundsatz, sondern geht von dem Grundsatz aus, daß bei Eintritt eines Versicherungsfalles - hier der Arbeitsunfähigkeit - die entsprechende Sozialleistung zum Tragen kommt.

Hiebei ist auch zu bedenken, daß arbeitsunfähige Personen der Arbeitsmarktverwaltung nicht zur Verfügung stehen und auf Arbeitsstellen grundsätzlich nicht vermittelt werden können. Personen, deren Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist, werden in

der Regel auch eine Beschäftigung nicht annehmen können oder wollen. Nur in Ausnahmefällen wird es unter Berücksichtigung des besonderen Gesundheitszustandes bei entsprechendem Arbeitswillen der betroffenen Personen und einer entgegenkommenden Bereitschaft des Arbeitgebers zu einer Arbeitsaufnahme kommen können.

Frage 1:

"Halten Sie die Regelung des § 16 Abs. 1 lit. d ALVG für sachlich gerechtfertigt und sozialpolitisch positiv?"

Antwort:

Die sachliche Rechtfertigung der Regelung im § 16 Abs. 1 lit. d ALVG folgt aus dem Grundsatz, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung arbeitsfähigen Personen für die Zeit der Arbeitslosigkeit zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen vorbehalten sind und daß arbeitsunfähige Personen die Versicherungsleistung der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten. Obwohl die Invaliditätspension die Arbeitsunfähigkeit zur Voraussetzung hat und aus der Logik dieser Regelung eigentlich der Erwerb von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung durch Arbeit nicht möglich sein dürfte, stehe ich der von Ihnen angesprochenen Änderung im Hinblick auf die (Re)Integration Behinderter im Arbeitsprozeß grundsätzlich positiv gegenüber. Voraussetzung dafür sollte jedoch sein, daß es sich um Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsunfähigkeit handelt, die durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1 ASVG) zur Ausübung eines "neuen" Berufes befähigt werden. Die Anwendung von Ruhensbestimmungen im Verhältnis Arbeitslosengeld und Gewährung einer Pension für den "alten" - nicht mehr ausübaren - Beruf ist daher ebenso zu erwägen wie Regelungen, die vermeiden, daß Bezieher von Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspensionen generell Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen, die als Mißbrauch interpretierbar sind, was ich auch als entschiedener Anhänger eines möglichst breiten Zuganges zu den sozialen Leistungen, die gerechtfertigt sind, nicht akzeptieren kann.

- 3 -

Fragen 2 bis 4:

"Werden Sie diese Regelung in nächster Zeit dahingehend abändern, daß behinderte Menschen eventuell in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Pension nicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes betroffen sind?

Wenn nein, was steht einer solchen behindertenfreundlichen Abänderung entgegen?

Wenn ja, wann wird eine derartige Änderung durchgeführt werden und wie wird sie in etwa aussehen?"

Antwort:

Da sich grundsätzlich der Bezug von Arbeitslosengeld und von Invaliditätspension gegenseitig ausschließen, halte ich eine allfällige Neuregelung nur in dem angesprochenen Sinne für diskutabel. Dabei soll aber die Höhe der Pension, für die ja auch das Ausgleichszulagenrecht gilt, nicht das entscheidende Kriterium sein. Unabhängig davon führt jede Änderung zu einer grundsätzlichen Diskussion über den Begriff der Arbeitsunfähigkeit. Im Hinblick darauf sind konkrete Angaben über den möglichen Inhalt der zu ändernden Vorschriften noch nicht möglich.

Der Bundesminister:

